

Förderkreis der Schwarze-Heide-Schule

Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 26.03.09



§1 Name und Sitz

Der „Förderkreis der Schwarze-Heide-Schule“ hat seinen Sitz in Oberhausen-Sterkrade, Roßbachstr. 21.

§2 Zweck und Wesen des Kreises

a) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Durch die Beschaffung und Bereitstellung von Geldmitteln wird die Schule unterstützt über den Rahmen der Etatmittel hinaus.

Schwerpunkte hierbei sind:

1. Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel
2. Finanzielle Unterstützung von Angeboten, die über den Unterricht hinausgehen, insbesondere kulturelle und Sportveranstaltungen
3. Ermöglichung der Teilnahme bedürftiger SchülerInnen an Schulveranstaltungen
4. Sammlung von Elternbeiträgen für zweckgebundene Verwendung schulischer Angelegenheiten, z.B. Kopiergeld

c) Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

d) Die Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich und ohne jede Vergütung.

§3 Finanzierung und Haftung

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Förderkreis durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden oder Zuwendungen.

Für etwaige namens des Förderkreises eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Förderkreises. Eine Haftung der Förderkreis-Mitglieder oder der Mitglieder des Koordinationsteams ist ausgeschlossen.

§4 Mitgliedschaft

a) Mitglied können Erziehungsberechtigte von Kindern der Schwarze-Heide-Schule werden, die den aufgeführten Zwecken dienen wollen. Durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft erworben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlassen des Kindes aus der Schwarze-Heide-Schule.

b) Mitglied können Freunde und Unterstützer der Schwarze-Heide-Schule werden, die den aufgeführten Zwecken dienen wollen. Durch eine schriftliche Beitrittserklärung, nach Zustimmung des Koordinationsteams sowie durch das Zahlen des Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft erworben. Die Mitgliedschaft endet auf schriftlichen Antrag.

- c) Der Austritt aus dem Förderkreis ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich angezeigt werden.
- d) Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Tod des Mitglieds oder durch einen Ausschluss.
- e) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Koordinationsteams erfolgen
1. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb sechs Monate der Rückstand nicht beglichen wird.
 2. wenn ein Mitglied den Zwecken des Förderkreises vorsätzlich zuwiderhandelt, die Interessen sowie sein Ansehen schädigt. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge, Geschäftsjahr und Kasse des Förderkreises

a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 1,- Euro.

Es wird ein Konto eingerichtet, auf das die Beiträge und Spenden einzuzahlen sind, per

- Bareinzahlung,
- Einzugsermächtigung,
- Überweisungsauftrag.

Weitere Konten können geführt werden.

b) Der Förderkreis führt ein eigenständiges Konto für die Gelder nach §2 Satz b) Punkt 4 (Elternbeiträge für zweckgebundene Verwendung schulischer Angelegenheiten). Für dieses Konto erhält die Schulleitung eine Verfügungsberechtigung.

c) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und endet mit dem 31. Juli eines Jahres.

d) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie Guthaben der Förderkassenskasse wird eine einfache Ein- und Ausgabegegenüberstellung geführt. Das Koordinationsteam gibt der Mitgliederversammlung Bericht. Ein Kassenprüfer, der jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt wird, prüft Kasse und Rechnungslegung. Der Kassenprüfer darf nicht dem Koordinationsteam angehören.

§6 Organe des Förderkreises

Die Organe des Förderkreises sind

1. das Koordinationsteam,
2. die Mitgliederversammlung.

§7 Zusammensetzung und Aufgaben des Koordinationsteam

a) Das Koordinationsteam setzt sich zusammen aus 3 in der Mitgliederversammlung des Förderkreises gewählten Vertretern.

Beratend nehmen der Schulleiter und die Schulpflegschaftsvorsitzende/r teil.

b) Die Wahl der Vertreter für das Koordinationsteam findet einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

c) Der/Die Schulpflegschaftsvorsitzende sowie der/die Schulleiter/in kann jeweils durch seinen/ihren Stellvertreter vertreten werden.

d) Scheidet einer der in der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter aus, so kann das Koordinationsteam ein anderes Mitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung in das Koordinationsteam berufen.

- e) Das Koordinationsteam führt die *Geschäfte* des Förderkreises und lädt mit Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
- f) Nur das gewählte Koordinationsteam schlägt der Schulkonferenz die Verwendung der Gelder zur Entscheidung vor. Der Eilausschuss der Schulkonferenz kann Mittel kurzfristig bewilligen.
- g) Ein Mitglied des Koordinationsteams übernimmt die Aufgabe der Kassenführung.
- h) Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Teil, den das Koordinationsteam zu leisten hat.
- i) Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Koordinationsteam hat Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung des Förderkreises.
- j) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- k) Der Förderkreis wird rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Koordinationsteams vertreten.
- l) Das Koordinationsteam entscheidet über einen Ausschluss nach §4e.

§8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt einmal im Jahr mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder
 - 1.) die Wahl des Koordinationsteams,
 - 2.) die Entlastung des Koordinationsteams,
 - 3.) die Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers.
 Wiederwahl ist möglich.
- b) Satzungsänderungen müssen den Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung angekündigt und schriftlich ausgeführt werden. Diese müssen mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Koordinationsteam einberufen werden. Wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen, muss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§9 Auflösung

Die Auflösung des Förderkreises kann nur aufgrund einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der allein zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen ist.

Die Auflösung erfolgt, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder dies beschließen.

Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Förderkreises an die Schwarze-Heide-Schule zur Verwendung gem. §2 dieser Satzung.